

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin

Allgemeinverfügung zur Dienstbereitschaft der öffentlichen Apotheken

Vom 13.03.2020

LAGeSo IV B

Telefon: 90229-2330

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin ordnet als zuständige Behörde nach § 23 Absatz 2 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) Folgendes an:

Die öffentlichen Apotheken im Land Berlin werden von der Verpflichtung zur ständigen Dienstbereitschaft gemäß § 23 Absatz 2 ApBetrO zu folgenden Zeiten befreit:

montags bis freitags von 08:00 bis 09:00 Uhr
montags bis freitags von 12:00 bis 15:00 Uhr
montags bis freitags von 18:00 bis 18:30 Uhr
sonnabends von 08:00 bis 09:00 Uhr
sonnabends von 12:00 bis 14:00 Uhr

Zu einer Schließung der Apotheken während der Zeit der Dienstbereitschaftsbefreiung besteht keine Verpflichtung. Die Apotheken, die während der genannten Zeiten schließen, benötigen hierzu keine individuelle Schließgenehmigung durch die nach § 23 Absatz 2 ApBetrO zuständige Behörde. Die Allgemeinverfügung vom 15. November 2006 (ABl. 2006, S. 4105) zur Änderung der Dienstbereitschaft behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Der von der Apothekerkammer Berlin erstellte Notdienstplan bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Soweit gemäß § 23 Absatz 2 ApBetrO über die genannten Zeiten hinaus Befreiungen von der Dienstbereitschaft erteilt wurden, bleiben diese unberührt.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf weiteres und kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden. Sie gilt als am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Berlin als bekannt gegeben.